

1. Zum Anspruch geistig Behinderter auf berufliche Bildung

-- Recht auf berufliche Bildung

Das Recht des Behinderten und das auch des geistig Behinderten auf berufliche Bildung ist unbestritten.

Die Realisierung des Berufsausbildungsanspruches wird derzeit jedoch bestimmten Behindertengruppen, insbesondere den geistig Behinderten, vorenthalten.

Das Recht auf berufliche Bildung wird durch Durchführungsverordnungen und Festlegung beruflicher Bildung auf vorhandene Ordnung eingeengt.

Berufliche Bildung Behinderter wird zurzeit in unzulässiger Weise mit der Ausbildung in sogenannten anerkannten Berufen Nichtbehinderter gleichgesetzt.

-- Definition beruflicher Bildung

Eine einheitliche Definition von Berufsmöglichkeiten für Behinderte fehlt.

-- Berufliche Bildungsfähigkeit geistig Behinderter

Die berufliche Bildungsfähigkeit geistig Behinderter wird von der Wissenschaft als gegeben angesehen.

-- Personenkreis

Nur ein ganz geringer Anteil der geistig Behinderten hat eine Chance, unter normalen Bedingungen über den Arbeitsmarkt im Wirtschaftsleben dauerhaft eingesetzt werden zu können. In den Industriestaaten werden die Anforderungen an den Arbeitnehmer in bezug auf seine Mobilität (Umstellungsfähigkeit) und Lernfähigkeit immer höher. Gerade an diesen Fähigkeiten mangelt es der geistig Behinderten. Die Folge : Immer mehr Behinderte werden wegen mangelnder intellektueller Fähigkeiten aus dem Erwerbsleben ausgegliedert.